

RICHTLINIE ZUR GESTALTUNG DER DOKTORATSSTUFE AN DER UNIVERSITÄT BASEL¹

Vom Rektorat genehmigt am 10. Februar 2009.

1. Grundsatz	1
2. Ziele	2
3. Dissertation.....	2
3.1 Doktoratsbegleitende Programme	3
3.2 Fakultäts- und universitätsübergreifende Doktorate	3
4. Struktur	3
4.1 Zulassung	3
4.1.1 Zulassungskriterien	4
4.1.2 Auswahlverfahren.....	4
4.2 Betreuung	4
4.2.1 PhD Committee.....	4
4.2.2 Doktoratsvereinbarung	4
4.3 Qualifikation	5
4.4 Promotionsdauer	5
4.5 Leistungsnachweis / Zertifikation	5
5. Übergangsregelungen	6
6. Umsetzung und Verfahren	6
7. Finanzierung	6

1. Grundsatz

Dem Rektorat der Universität Basel ist die Gewährleistung der hohen Forschungsqualität für das gesamte disziplinäre Spektrum geltendes Gebot (*Strategie 2007*). Aus diesem Grund soll die Neugestaltung des Doktorats in allen Fakultäten jungen qualifizierten Forscherinnen und Forschern an der Universität Basel ein exzellentes Forschungsumfeld und optimale Rahmenbedingungen bieten.

Ein wichtiges Element der Neugestaltung des Doktorats ist die Entwicklung von Doktoratsprogrammen, welche auf Fakultätsebene vorgesehen oder als institutionsübergreifende Exzellenzcluster organisiert werden. Daneben ist das Doktorat ausserhalb eines strukturierten Programms weiterhin möglich. Für **alle Formen** des Doktorats sind sinnvolle Rahmenbedingungen und Anforderungen für Zulassung, Betreuung, Qualifikation und Zertifikation zu definieren.

Die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie von Promovierenden in unterschiedlichen Lebenssituationen ist mit gezielten Massnahmen und Rahmenbedingungen zu fördern und mit flexiblen Strukturen sicherzustellen.

Das Rektorat anerkennt die Vielfalt der fakultären Kulturen und ist sich bewusst, dass je nach Fakultät unterschiedliche Massnahmen hinsichtlich der Neugestaltung der Doktoratsstufe angezeigt sind. Die Ausgestaltung der Doktoratsstufe soll deshalb fakultäre Besonderheiten berücksichtigen.

¹ In Anlehnung an die Empfehlungen der Erweiterten Universitätsleitung für die Gestaltung der Doktoratsstufe an der Universität Zürich vom 5.01.2007 und unter Berücksichtigung des CRUS-Positionspapiers zum Doktorat vom 03.07.2008

Für eine renommierte Forschungsinstitution wie die Universität Basel ist die Schnittstelle zwischen der European Higher Education Area und der European Research Area von besonderer Bedeutung. Insbesondere im Hinblick auf das erklärte Ziel, hervorragende Studierende bzw. Promovierende nach Basel zu holen, ist eine Neugestaltung der Promotionsstufe von grosser Relevanz. Die künftige Ausgestaltung der Doktoratsstufe soll darum den von der EUA und den Rektorenkonferenzen der Schweiz, Deutschlands und Österreichs entwickelten Grundsätzen folgen und somit internationalen Standards entsprechen.

Im Hinblick auf die universitäre Profilbildung wird die Entwicklung spezifischer, nach Exzellenzkriterien konzipierter, PhD-Programme begrüsst.

2. Ziele

Das Doktorat bereitet auf eine forschungsorientierte Tätigkeit in universitären und ausseruniversitären Bereichen vor und befähigt zur Übernahme entsprechend anspruchsvoller beruflicher Aufgaben und Funktionen.

Ein Doktorat wird verliehen an Personen, die:

- die Fähigkeit demonstriert haben, eine möglichst eigenständige Forschungsarbeit zu gestalten und mit Erfolg zu Ende zu führen; dabei sind die Grundsätze und Verfahrensregeln der wissenschaftlichen Integrität zu beachten²
- ein systematisches Verstehen einer Fachdisziplin und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert haben;
- einen substanziellen Forschungsbeitrag geleistet haben, der die Grenzen des Wissens erweitert und sowohl nationalen wie internationalen wissenschaftlichen Standards entspricht (z.B. Nachweis von begutachteten Publikationen);
- befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;
- in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr wissenschaftliches Spezialgebiet zu kommunizieren;
- in der Lage sind, im Rahmen akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale und/oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft zu fördern.

3. Dissertation

Kernstück des Doktorats ist das Verfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation). Diese kann als Monographie ausgestaltet sein oder mehrere zu einem Themenbereich verfasste und in anerkannten Fachzeitschriften veröffentlichte Publikationen umfassen (kumulative Dissertation).

Die spezifischen Anforderungen an die Dissertation (Qualitätskriterien, curriculare Leistungsanforderungen sowie mögliche Formen der Veröffentlichung) werden in den jeweiligen fakultären Promotionsordnungen geregelt.

Unabhängig von der Form der Dissertation (Monographie oder kumulative Dissertation) ist die Verleihung des Dokortitels an die Publikation der Forschungsarbeit gebunden.

² Vgl. Reglement zur Integrität und zum Fehlverhalten in der Wissenschaft der Universität Basel (2006) sowie: Akademien der Wissenschaften Schweiz: Wissenschaftliche Integrität – Grundsätze und Verfahrensregeln (2008).

3.1 Doktoratsbegleitende Programme

Doktoratsbegleitende strukturierte Programme sollen die wissenschaftliche Qualifikation der Promovierenden sowie deren Integration in die Scientific Community gewährleisten. Grundsätzlich sollen die Fakultäten Doktoratsangebote entwickeln, die folgende Ziele verfolgen:

- Entwicklung einer wissenschaftlichen Kompetenz, verstanden als Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit
- Erwerb fachlicher (disziplinärer und interdisziplinärer), methodischer und transversaler (Präsentationstechniken, Projektmanagement, u. ä.) Kenntnisse und Kompetenzen
- Wissenschaftliche Sozialisation und Netzwerkbildung mit Doktorierenden sowie weiteren Forschenden und Fachpersonen in der Schweiz und international.³

Gemäss dem Grundsatz, dass im Zentrum des Doktorats der Erwerb und Nachweis von Forschungskompetenz steht, ist darauf zu achten, dass die Reform des Doktorats nicht mit einer unnötigen Verschulung und Bürokratisierung einhergeht.

Doktoratsbegleitende Programme und Angebote können auf Fakultätsebene vorgesehen sein oder als institutionsübergreifende Exzellenzcluster organisiert werden.

Nach Möglichkeit ist die Einrichtung und Durchführung von speziellen Lehrveranstaltungen und Förderinstrumente für Promovierende (z.B. Doktoranden-Kollegs, Summer Schools, Forschungskolloquien, Mentoringprogramme etc.) vorzusehen. Die Zulassung zu diesen Angeboten ist transparent zu regeln. Die Möglichkeit, auch an andern Institutionen besuchte und nachgewiesene Veranstaltungen anzuerkennen, ist grundsätzlich gegeben, muss jedoch in Einklang mit den diesbezüglichen fakultären Vorgaben stehen.

3.2 Fakultäts- und universitätsübergreifende Dokorate

Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen auch die Möglichkeit für allfällige fakultäts- und universitätsübergreifende Dokorate vor. In den Promotionsordnungen werden nur die Grundsätze geregelt. Die konkrete Ausgestaltung fakultäts- und universitätsübergreifender Dokorate ist separat zu regeln.

Institutionalisierte gemeinsame Doktoratsprogramme, an denen mehrere Fakultäten oder Universitäten beteiligt sind, werden durch zusätzliche gemeinsame Promotionsordnungen geregelt.

4. Struktur

4.1 Zulassung

Die Zulassung zur Doktoratsstufe erfordert einen universitären Masterabschluss oder eine qualitativ äquivalente Ausbildung.

In besonderen Fällen können auch exzellente Bachelorabschlüsse für den Antritt des Doktoratsstudiums zugelassen werden. Entsprechend verlängert sich das Doktoratsstudium. Die Zulassung erfolgt „sur dossier“ durch den Promotionsausschuss (bzw. das entsprechende Gremium) der betr. Fakultät. Diese legt auch die noch zu erbringenden Studienleistungen und übrigen Modalitäten des betreffenden Doktoratsstudiums fest.

Wissenschaftliche Weiterbildungsabschlüsse der Stufe Master of Advanced Studies berechtigen für sich allein nicht zur Zulassung zur Doktoratsstufe.

³ Vgl. CRUS-Positionspapier vom 03.07.2008

4.1.1 Zulassungskriterien

Die Zulassungskriterien sowie das Zulassungsverfahren werden in den fakultären Promotionsordnungen geregelt.

Die Definition von Mindestanforderungen (z.B. Abschlussnote, fachliche Voraussetzungen etc.) liegt in der Kompetenz der Fakultäten. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss (bzw. das entsprechende Gremium) der Fakultät.

Es besteht kein einklagbares Recht auf Zulassung zur Promotion.

4.1.2 Auswahlverfahren

Für die kompetitive Auswahl von in- und ausländischen Promovierenden in spezifische Förderprogramme sind transparente Kriterien unerlässlich.

4.2 Betreuung

Die angemessene Betreuung der Promovierenden ist sicherzustellen. Insbesondere wird gewährleistet, dass die Promovierenden von einer explizit bestimmten Betreuungsperson eine regelmässige Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt ihrer Forschungsarbeit erhalten.

Die Betreuung wird in der Doktoratsvereinbarung geregelt. Betreuerinnen und Betreuer sollen nur eine vertretbare Anzahl von Promovierenden betreuen. In den Promotionsordnungen ist gegebenenfalls eine Obergrenze festzulegen.

4.2.1 PhD Committee

In der Regel – insbesondere im Falle von Dissertationen, die sich über mehrere Wissensgebiete bzw. Disziplinen erstrecken oder im Rahmen eines spezifischen Förderprogrammes erfolgen – geschieht die Betreuung durch mehrere Personen, davon wenn möglich eine externe. Bei fakultäts- und /oder universitätsübergreifenden Promotionen sollten zwingend die entsprechenden Fachbereiche bzw. Institutionen im PhD Committee vertreten sein.

Innerhalb des PhD Committees ist eine verantwortliche Hauptansprechperson zu bestimmen, welche jener Fakultät bzw. Hochschule angehört, an welcher die Promotion erfolgen soll.

4.2.2 Doktoratsvereinbarung

Zwischen den Promovierenden und der Betreuungsperson bzw. dem PhD Committee wird eine Vereinbarung über den Ablauf, die Ziele, die Rahmenbedingungen und die Dauer des Doktorats geschlossen („Thesis Contract“). Die Vereinbarung umfasst insbesondere die erforderlichen Angaben zur Betreuung. So wird darin vereinbart, wie die regelmässige Begutachtung der Forschungsarbeit erfolgt und in welcher Form die Rückmeldungen ergehen. Ebenso werden der Umfang und der zeitliche Rhythmus der Berichterstattung und der Betreuungsgespräche einvernehmlich geregelt und festgehalten.

Im Falle fakultätsübergreifender Dissertationen einigen sich die Beteiligten auf die Zuordnung zu einer hauptverantwortlichen Fakultät, an welcher die Promotion stattfinden soll.

Die Doktoratsvereinbarung gibt auch Auskunft zu weiteren Fragen, wie etwa den im Hinblick auf die fachliche und berufliche Weiterqualifikation geeigneten curricularen Anteilen des Doktorats (fachspezifische Veranstaltungen, Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen, der Teilnahme an Kongressen, Engagement der Promovierenden in der Lehre etc.).

Im Falle von Promovierenden, die in einem Anstellungsverhältnis zur Universität Basel (oder einer ihr assoziierten Institution stehen), wird – in Übereinstimmung mit der Stellenbeschreibung – festgehalten, welche Aufgaben und in welchem Umfang für den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin zu leisten sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Dissertation in der vereinbarten Zeit abgeschlossen werden kann.

Die Doktoratsvereinbarung kann an sich während der Doktoratszeit verändernde Umstände angepasst werden. Die Vereinbarung hat zwar keinen Vertragscharakter im rechtlichen Sinne, als Hilfs- und Orientierungsinstrument zur optimalen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen einer Promotion hat sie jedoch verpflichtenden Charakter für Promovierende und Betreuende. Im Konfliktfall können sich Doktorierende und Betreuende an den Promotionsausschuss bzw. das zuständige Organ ihrer Fakultät wenden.

Ein Muster für Doktoratsvereinbarungen wird vom Vizerektorat Forschung & Nachwuchsförderung zur Verfügung gestellt und kann an die spezifischen Bedürfnisse angepasst werden.

4.3 Qualifikation

Zur wissenschaftlichen Kernkompetenz gehört die Fähigkeit, einen substanziellen Forschungsprozess im Rahmen einer Forschungsgemeinschaft zu leisten und eine möglichst eigenständige Forschungsarbeit unter Einhaltung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität zu gestalten und adäquat zu kommunizieren.

Die eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit (Forschungsprojekt) soll durch curriculare Anteile ergänzt werden.

Für Promovierende, die explizit eine Hochschulkarriere anstreben, soll die Möglichkeit zur Aneignung von hochschuldidaktischen Kompetenzen (inkl. Zertifizierung) gewährleistet sein.

Promovierende sollen die Möglichkeit haben, Lehrveranstaltungen an der Universität Basel und an anderen Hochschulen zu besuchen, die in einem Zusammenhang mit ihrer Forschung stehen bzw. ihre Kompetenzen in diesem Bereich erweitern. Entsprechend den fakultären bzw. disziplinären Vorgaben sind auch extern erbrachte Studienleistungen anrechenbar.

4.4 Promotionsdauer

In den Promotionsordnungen wird als Richtwert eine Promotionsdauer von drei Jahren (Vollzeit) vorgesehen. Entsprechend sind die Promotionsprojekte auszugestalten. Eine Möglichkeit zur teilzeitlichen Promotion wird explizit vorgesehen und gewährleistet.

In den Promotionsordnungen kann eine Maximaldauer des Doktorats vorgesehen werden. Ausserdem ermöglicht eine Härteklausel eine weitere Verlängerung, z.B. für Betreuungspflichtige oder Berufstätige.

Die Promovierenden einigen sich mit der Betreuungsperson in einer Doktoratsvereinbarung auf eine Zeitspanne für die Promotion. Diese kann verlängert werden, wenn nach wie vor Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Doktorats besteht. Die vereinbarte Promotionsdauer berücksichtigt die persönliche Lebenssituation des bzw. der Promovierenden.

4.5 Leistungsnachweis / Zertifizierung

Für ergänzende curriculare Anteile des Graduiertenstudiums, z.B. die aktive Teilnahme an Kongressen, den Erwerb von hochschuldidaktischen Kompetenzen in entsprechenden Kursen und die im Rahmen eines Lehrangebotes erworbenen überfachlichen Kompetenzen werden Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben bzw. angerechnet. Der Fokus sollte dabei auf fach- und forschungsgebietsspezifischen Veranstaltungen liegen. Darüber hinaus ist die Gewichtung der einzelnen Bereiche sowie deren inhaltliche Konkretisierung Aufgabe der Fakultäten.

Die Vergabe von Kreditpunkten setzt einen erfolgreich absolvierten Leistungsnachweis voraus.

Der erfolgreiche Abschluss der Doktoratsstufe setzt den erfolgreichen Abschluss einer Forschungsarbeit sowie begleitende Studienleistungen voraus. Die Forschungsarbeit (Dissertation) wird nicht über Kreditpunkte, sondern aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualität bewertet. Die erbrachten Studienleistungen werden über Kreditpunkte ausgewiesen.

5. Übergangsregelungen

Personen, die ihr Doktorat unter einer bestehenden Promotionsordnung begonnen haben, können dieses während einer Übergangsfrist von acht Jahren unter den beim Antritt gültigen Bedingungen beenden.

Die Fakultäten schaffen angemessene Möglichkeiten, von den bestehenden in die neuen Promotionsordnungen zu wechseln.

Nach Einführung des reformierten Doktoratsstudiums an einer Fakultät studieren neu immatrikulierte Doktorierende gemäss diesen Empfehlungen sowie der reformierten fakultären Promotionsordnung.

6. Umsetzung und Verfahren

Die Fakultäten erlassen neue Promotionsordnungen im Sinne der vorliegenden Empfehlungen und legen sie dem Rektorat zur Genehmigung vor.

7. Finanzierung

Das Rektorat erstellt zu Handen des Universitätsrates ein Konzept über die Finanzierung innovativer Erneuerungen der Doktoratsstufe. Dieses sieht insbesondere Mechanismen zur Finanzierung neuer Elemente (verbesserte Betreuung/Integration curricularer Anteile/Graduate Schools/Einführung ECTS etc.) vor. Die Fakultäten sind frühzeitig und in geeigneter Form über das Verfahren und die Kriterien für eine finanzielle Unterstützung zu informieren.